

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 46/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stella S. [REDACTED] geborene M. [REDACTED],
[REDACTED] Avenue Boulevard, T. [REDACTED], O. [REDACTED]/Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-Straße, M. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. November 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BRG) ist nicht gegeben.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die beiden Leidensbilder der Klägerin verschieden sind. Die Ansicht der Beschwerde, der Tatrichter habe ein und denselben Gesundheitsschaden unzulässig in Verursachungsanteile aufgespalten, entbehrt daher der Grundlage. Daß er die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin nicht gemäß § 287 ZPO unter Gesamtwürdigung ihres Gesundheitszustandes geschätzt hat, ist ein Verfahrensfehler (BGH RZW 1973, 171), der die Zulassung der Revision nicht begründet (BGH RZW 1967, 261 Nr. 33; 376 Nr. 27; 431 Nr. 42).

Mai

Dr. Jähne